

Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen

Das Programm dient der Durchführung von § 26 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 8. Mai 2001 (GVBl. S. 43) in der jeweils geltenden Fassung im Sinne der Förderung der Gesundheit der Schweine in Thüringen. Es richtet sich an die Schweinehalter sowie die zuständigen Behörden und Einrichtungen. Es ergeht im Einvernehmen mit dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, dem Mitteldeutschen Schweinezuchtverband e. V. (mszv), der Thüringer Tierseuchenkasse (im Folgenden Tierseuchenkasse) sowie der Landestierärztekammer Thüringen.

1 Allgemeines

Die regelmäßige Salmonellenüberwachung gewährleistet einen Überblick über die Salmonellenbelastung und dient damit der Beurteilung der Schweinegesundheit in den Schweinebeständen.

Sie ist Bestandteil der Schätzung der Salmonellenprävalenz, der Früherkennung eines Salmonelleneintrages und bildet die Grundlage von Bekämpfungsmaßnahmen. Die regelmäßige Salmonellenüberwachung schafft die Voraussetzungen, eine Salmonellenanreicherung in Schweinebeständen, die Weiterverbreitung von Salmonellen auf andere Bestände und deren Eintrag in die Lebensmittelkette zu reduzieren.

Eine effektive Salmonellenbekämpfung ist nur durch mit allen Produktionsstufen einer Erzeugerkette abgestimmten Bekämpfungsmaßnahmen möglich. Mit diesem Programm wird das Salmonellenmonitoring der Schweine-Salmonellen-Verordnung und das des betrieblichen QS-Eigenkontrollsystems für Schweinemastbetriebe auf einheitlicher methodischer Grundlage für Schweinezucht-, Ferkelproduktions- und spezialisierte Ferkelaufzuchtbetriebe erweitert.

2 Begriffsbestimmung

Ein Schweinebestand gilt als „Salmonellen überwacht“, wenn durch den Tierbesitzer

- a) die Teilnahme am Programm schriftlich erklärt wurde und
- b) die Untersuchungen und Maßnahmen gemäß Programm durchgeführt werden.

3 Durchführung

3.1 Grundsätze

Am Programm kann jeder Schweinehalter teilnehmen, der in Thüringen Schweine hält und bei der Tierseuchenkasse ordnungsgemäß gemeldet ist.

Voraussetzungen sind die gleichzeitige Teilnahme am Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen sowie die ordnungsgemäße Beitragszahlung bei der Tierseuchenkasse durch den Schweinehalter. Der Schweinehalter, der am Programm teilnehmen möchte, meldet dies der Tierseuchenkasse (**Anlage 1**).

Mit dem Beitritt zum Programm verpflichtet sich der Tierbesitzer zur Einhaltung der Untersuchungen, der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen sowie zur Übermittlung der Untersuchungsergebnisse an die Tierseuchenkasse.

3.2 Ablauf der Untersuchungen

3.2.1 Der Schweinegesundheitsdienst der Tierseuchenkasse führt mindestens einmal pro Jahr eine klinische Bestandsvisite mit Beratung zur Salmonellensituation im Bestand durch.

3.2.2 Der Schweinegesundheitsdienst legt im Einvernehmen mit dem Schweinehalter für die Untersuchungen nach den Nummern 4 und 5 die Untersuchungseinrichtung und das Untersuchungsverfahren fest.

3.2.3 Durch den Schweinehalter wird die Entnahme und die Untersuchung von Proben nach den Nummern 4 und 5 veranlasst.

3.2.4 Der Schweinehalter beauftragt die Untersuchungsstelle, die Untersuchungsergebnisse dem Schweinegesundheitsdienst und dem den Bestand betreuenden Tierarzt schriftlich mitzuteilen oder ermöglicht dem Schweinegesundheitsdienst und dem betreuenden Tierarzt den Zugang zur Salmonellendatenbank.

3.2.5 Die Einstufung der Bestände in die Kategorien I bis III erfolgt entsprechend dem ermittelten Salmonellenantikörperstatus nach Nummer 6 durch den Schweinegesundheitsdienst.

3.2.6 Zur Abklärung von Salmonelleneintragsquellen und zur Verbesserung des Salmonellenstatus können durch den Schweinegesundheitsdienst zusätzliche Untersuchungen und bestandsspezifische Maßnahmen festgelegt werden.

4 Stichprobenumfang und Untersuchungsrhythmus zur Einschätzung der Salmonellenprävalenz in Schweinezucht- und Ferkelerzeugerbetrieben

In Schweinezucht- und Ferkelerzeugerbetrieben sind blutserologische Untersuchungen zu veranlassen. Entsprechend der Bestandsgröße (Sauen ab erster Belegung) ist folgender Stichprobenschlüssel anzuwenden:

bis 100 Sauen	halbjährlich 25 Proben und
über 100 Sauen	vierteljährlich 15 Proben

5 Stichprobenumfang und Untersuchungsrhythmus zur Einschätzung der Salmonellenprävalenz in spezialisierten Ferkelaufzuchtbetrieben

In spezialisierten Ferkelaufzuchtbetrieben sind blutserologische Untersuchungen zu veranlassen. Entsprechend der zu erwartenden Anzahl jährlich aufgezogener Ferkel ist folgender Stichprobenschlüssel anzuwenden:

bis 100 Aufzuchtferkel	halbjährlich 25 Proben und
über 100 Aufzuchtferkel	vierteljährlich 15 Proben

Die Blutproben sind von Ferkeln am Ende der Aufzucht bzw. vor Verkauf zu entnehmen.

6 Bewertung der Untersuchungsergebnisse

Die Bewertung der Ergebnisse und der festzulegende Salmonellenantikörperstatus richten sich nach dem Vom-Hundert-Anteil der positiven Antikörperbefunde nach folgendem Bewertungsschlüssel:

Salmonellen-antikörperstatus	Kategorie	Positive Befunde in der Stichprobe im Vom-Hundert *
Niedriger Status	I	0 bis 20
Mittlerer Status	II	mehr als 20 bis 40
Hoher Status	III	über 40

* Bewertung der Ergebnisse entsprechend der Schweine-Salmonellen-Verordnung vom 13. März 2007 (BGBl. I S. 322), Anlage 2 zu § 4 Abs. 2

Die erste Einstufung wird frühestens nach Ablauf von zwölf Monaten nach der Erstuntersuchung vorgenommen. Danach

erfolgt die Auswertung und Einstufung vierteljährlich für die letzten zwölf Monate als gleitendes Jahresmittel.

monellenstatus sowie die wesentlichsten getroffenen Maßnahmen hervorgehen.

7 Maßnahmen

- 7.1 Ergibt die Auswertung der Untersuchungen einen mittleren oder hohen Salmonellenantikörperstatus, sind durch den Schweinehalter nach Abstimmung mit dem Schweinegesundheitsdienst und dem betreuenden Tierarzt zusätzliche Untersuchungen zur Abklärung möglicher Salmonelleneintragsquellen und Maßnahmen zur Verbesserung des Salmonellenstatus durchzuführen (siehe auch Nummer 3.2.6).
- 7.2 Zur Ermittlung von Salmonelleneintragsquellen werden bakteriologische Untersuchungen veranlasst. Zusätzlich können blutserologische Untersuchungen zur Bestimmung des Infektionszeitpunktes durchgeführt werden.
- 7.3 Die Maßnahmen zur Beseitigung der Eintragsquellen und Verbesserung des Salmonellenstatus sind bestandsspezifisch schriftlich festzulegen. Schwerpunkt bilden das allgemeine Betriebsmanagement und die Produktionshygiene. Ergänzend können spezifische Impfstoffe und Antibiotika zum Einsatz kommen.
- 7.4 Die Maßnahmen gemäß den Nummern 7.1 bis 7.3 kommen unter Einhaltung der in diesem Programm festgelegten Voraussetzungen und Grundsätze in Schweinemastbeständen mit einem mittleren oder hohen Salmonellenantikörperstatus zur Anwendung.

8 Datenschutz

Der Umgang mit den Untersuchungsergebnissen sowie den daraus gewonnenen Daten unterliegen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Weitergabe an nicht unter Nummer 3.2.4 genannte Personen oder Einrichtungen ist nur mit Einverständnis des Tierbesitzers gestattet.

9 Bescheinigung der Teilnahme am Programm

Auf Antrag des Schweinehalters wird zwölf Monate nach der Erstuntersuchung eine Bescheinigung nach **Anlage 2** über die Programmteilnahme durch den Schweinegesundheitsdienst ausgestellt. Der betreffende Schweinebestand wird als „Salmonellen überwacht“ ausgewiesen, sofern die Bedingungen nach Nummer 2 erfüllt sind. Die Bescheinigung wird jeweils für höchstens ein Jahr erteilt. Eine Verlängerung kann nicht erteilt werden, wenn:

- a) der Tierbesitzer den Ausstieg aus dem Programm mitteilt,
- b) keine Nachweise über durchgeführte Untersuchungen durch den Schweinehalter erbracht wurden,
- c) der festgelegte Stichprobenumfang unterschritten wurde,
- d) der festgelegte Untersuchungsrythmus nicht eingehalten wurde oder
- e) keine Maßnahmen nach Nummer 7 getroffen wurden.

10 Berichterstattung

Die Tierseuchenkasse erstattet bis zum 31. März eines Kalenderjahres dem Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit einen schriftlichen Bericht über die Salmonellenüberwachung in den Schweinebeständen. Aus dem Bericht müssen die Anzahl der am Programm beteiligten Schweinehalter, die Anzahl der gehaltenen Schweine, die Entwicklung des Sal-

11 Kostenträger

Die Kosten für die Durchführung des Programms trägt der Schweinehalter. Die Tierseuchenkasse kann sich an den Kosten nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung der Beihilfesatzung beteiligen.

12 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Programm gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Erfurt, den 12.08.2008

Dr. Falk Oesterheld
Staatssekretär

Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
Erfurt, 15.08.2008
Az.: 51-52240
ThürStAnz Nr. 36/2008 S. 1558 – 1562

Anlage 1

**Beitrittserklärung zum
Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen**

Name

TSK-Nummer

Registriernummer gemäß ViehVerkV

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Hiermit schließe ich mich dem Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen an.

Ich verpflichte mich, dem Schweinegesundheitsdienst der Thüringer Tierseuchenkasse die im Rahmen des Programms anfallenden Untersuchungsergebnisse sowie etwaige, aufgrund tierärztlicher Untersuchungen außerhalb des Programms erhobene Befunde von Untersuchungen auf Salmonellen bekannt zu geben. Für die Information über den Salmonellenstatus bzw. Bekämpfungsmaßnahmen in meinem Bestand gegenüber meinen Handelspartnern bin ich selbst verantwortlich.

Es ist mir bekannt, dass ich Anspruch auf Leistungen für dieses Programm entsprechend Beihilfesatzung der Thüringer Tierseuchenkasse nur bei Einhaltung der durch den Schweinegesundheitsdienst in Zusammenarbeit mit dem betreuenden Tierarzt festgelegten Maßnahmen habe.

Für meinen/unseren Schweinebestand wird folgender betreuender Tierarzt benannt:

Name

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Unterschrift
betreuender Tierarzt

Unterschrift
Tierhalter

**Bescheinigung
der Teilnahme am Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in
Thüringen**

Hiermit wird bescheinigt, dass der Betrieb

Name

TSK-Nummer

Registriernummer gemäß ViehVerkV

Straße, Nr.

PLZ, Ort

im Jahr die Untersuchungen gemäß o. g. Programm durchgeführt hat.

Der Betrieb wird in die Kategorie eingestuft.

Der Betrieb gilt gemäß o. g. Programm als „Salmonellen überwacht“.

Diese Bescheinigung gilt für die Dauer von einem Jahr. Sie kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Teilnahme des genannten Betriebes nicht mehr gegeben sind.

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift
Schweinegesundheitsdienst